Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung in der Gemeinde Effeltrich

Der Gemeinderat Effeltrich erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBI. S. 349), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBI. S. 64) und des § 216 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I. S. 341) folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen

- (1) Der Gemeinderat erteilt grundsätzlich jeder Straße einen Namen. Zur Kennzeichnung der benannten Straßen werden in der Regel Schilder verwendet.
- (2) Die Anbringung der Schilder für Straßennamen erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Namensschilder trägt die Gemeinde.

§ 2

Hausnummern

- (1) In der Regel erhält jedes Gebäudegrundstück eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine einheitliche Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Hausnummern werden für die einzelnen Grundstücke und Baulichkeiten von der Gemeinde zugeteilt.
- (3) Die Gemeinde bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen und Hausnummern. Die Eigentümer der Grundstücke werden rechtzeitig hiervon verständigt.

§ 3

Anbringung der Nummernschilder

- (1) Die Schilder für die Hausnummerierung werden grundsätzlich von der Gemeinde angebracht.
- (2) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, die mit einer Hausnummer versehen werden müssen, haben das Recht, die Nummernschilder selbst anzubringen. Sofern sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, müssen sie der Gemeinde gegenüber binnen 14 Tagen nach Zuteilung der Hausnummer schriftlich erklären.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 sind die Nummernschilder vom Grundstückseigentümer
- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im übrigen bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Eingang der Erklärung gem. Abs.2 bei der Gemeinde

anzubringen.

(4) Geht die Erklärung nach Abs. 2 nicht innerhalb der dort genannten Frist bei der Gemeinde ein oder wird das Schild nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist angebracht, nimmt die Gemeinde die Anbringung des Nummernschildes vor.

§ 4

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

Die Anbringung der Hausnummernschilder ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang abseits der Straße, so muß ein Nummernschild zusätzlich an der zur Straße liegenden Gebäudeseite, bei Grundstücken mit Vorgärten am Vorgarteneingang, angebracht werden.
- b) Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder Rück- bzw. Weitengebäude, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße neben dem Eingang anzubringen.
- c) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderung (z.B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 5

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Für die Hausnummernschilder sind emaillierte, rechteckige Schilder mit arabischen, 9 10 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken Zahlen zu verwenden und zwar mit dunkelblauem Grund auf weißen Zahlen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag eine andere Art der Ausführung zulassen, wenn die Deutlichkeit der Numerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

<u>Verfahren</u>

(1) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sowie Gesuche um Genehmigung von Sonderausführungen nach § 5 Abs. 2 sind bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Überwachung der Durchführung der Numerierung erfolgt durch die Gemeinde.

§ 7

Kosten der Hausnumerierung

- 1. Die Kosten der Hausnumerierung haben die Eigentümer zu tragen. Hierzu gehören die Anschaffungs- und Installationskosten, die Unterhaltungskosten und die Kosten der Erneuerung.
- 2. Den Eigentümern stehen diejenigen Personen gleich, die an einem Grundstück zur Benutzung dinglich berechtigt sind, insbesondere Erbbauberechtigte und Nießbraucher, sowie Eigenbesitzer im Sinne des § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Soweit die Anbringung der Schilder nicht durch den Hauseigentümer, sondern durch die Gemeinde erfolgt, werden die hierfür anfallenden Kosten dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Der Erstattungsanspruch der Gemeinde wird eine Woche nach Zustellung des Kostenanforderungsbescheides zur Zahlung fällig.
- 4. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- 5. Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Umnumerierungen, Erneuerungen

- (1) Auf die Umnumerierung von bebauten Grundstücken finden die §§ 3 7 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.
- (2) Auf notwendige Erneuerungen von Hausnummernschildern finden die §§ 3 7 dieser Satzung mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 3 Abs. 2 an die Stelle der Zuteilungsverfügung die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer zur Erneuerung des Schildes tritt.

§ 9

<u>Inkrafttreten</u>

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses vom 08.10.1973.

Effeltrich, den 08.10.1973

Gemeinde Effeltrich

gez.

Nägel

1. Bürgermeister

		rit + E i	